

Nutzungsbedingungen zum Betrieb von SKS IP-Anlagen

Präambel

Kunden von SKS (SKS-Kinkel Elektronik GmbH, Im Industriegebiet 9, 56472 Hof) haben mit einer von SKS erworbenen IP-Anlage die Möglichkeit, über angebundene Komponenten gebäudebezogene Services von SKS in den von ihnen betriebenen Objekten anzubieten. So kann die Attraktivität und der Wert eines Objektes gesteigert werden. Diese Services können bei SKS zusätzlich erworben werden. Mit diesen Services können Kunden die verbauten Komponenten im Gebäude flexibel und zeitgemäß zu verwalten und zuzugreifen. In der aktuellen Funktionalität ist die IP-Anlage für Betreiber und Endnutzer mit der **my sks** App kompatibel.

I. Allgemeines

1 Anwendungsbereich; Definitionen

- 1.1 Die folgenden Bestimmungen gelten für den Betrieb und die Nutzung der von der SKS-Kinkel Elektronik GmbH, Im Industriegebiet 9, 56472 Hof, (nachfolgend SKS) hergestellten IP-Produkte im Zusammenhang einer SKS IP-Anlage mit Komponenten wie z. B. einer COMFORT IP-Türstation und/oder einem Medienkoppler (nachfolgend IP-Anlage).
- 1.2 Diese Bestimmungen gelten ab dem Zeitpunkt der baulichen Inbetriebnahme der IP-Anlage. Erwerb und Einbau der IP-Anlage durch den Betreiber ist Voraussetzung für die Nutzung und die Inanspruchnahme der Dienste von SKS nach diesen Bestimmungen.
- 1.3 Ergänzend gelten die AGB von SKS. In Bezug auf den Erwerb der IP-Anlage sowie deren bauliche Inbetriebnahme gelten die entsprechenden Vertragsunterlagen. Soweit in diesen Bestimmungen auf Datenblatt Nutzungslizenzen oder Preislisten verwiesen wird, gelten diese ebenfalls mit. Sofern der Kunde eine Versicherung über SKS in Anspruch nimmt, gelten die entsprechenden Versicherungsbedingungen vorrangig.
- 1.4 Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen des Betreibers der IP-Anlage werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn SKS diesen nicht gesondert widersprochen hat.
- 1.5 Betreiber nach diesen Bestimmungen ist, wer eine IP-Anlage von SKS in einem Gebäude zur Nutzung durch einen bestimmten Personenkreis bereitstellt.
- 1.6 Endnutzer nach diesen Bestimmungen sind alle Personen, denen der Betreiber Leistungen oder Produkte von SKS zur Verfügung stellt.
- 1.7 Endnutzer sind grundsätzlich nicht Partei dieser Nutzungsbedingungen. Sofern der Betreiber im Verhältnis zu den Endnutzern Einschränkungen vertraglicher oder dinglicher Art vornehmen will, so ist er für den Abschluss entsprechender Verträge oder Bestimmungen mit den Endnutzern selbst verantwortlich.
- 1.8 Betreiber im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind in der Regel Unternehmer nach § 14 BGB.

2 Allgemeine Bestimmungen zum Betrieb der IP-Anlage

2.1 Erreichbarkeit der IP-Anlage und der Server

- 2.1.1 SKS gewährleistet eine Erreichbarkeit der IP-Anlage im Jahresmittel von 99,0 %. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server von SKS aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von SKS liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), über das Internet nicht zu erreichen sind, sowie Zeiten, in denen Wartungsarbeiten gemäß Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 durchgeführt werden.
- 2.1.2 SKS ist berechtigt, routinemäßige Wartungs- und Pflegearbeiten an den Servern durchzuführen. Bei der Terminierung wird SKS Sorge dafür tragen, dass entsprechende Arbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden.
- 2.1.3 SKS ist außerdem berechtigt, außerplanmäßige Wartungs- und Pflegearbeiten an den Servern durchzuführen. Bei der Terminierung wird SKS Sorge dafür tragen, dass entsprechende Arbeiten nach Möglichkeit außerhalb der Geschäftszeiten durchgeführt werden.

- 2.1.4 Die Haftung von SKS für eine Nichterreichbarkeit der IP-Anlage bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt unberührt. SKS kann den Zugang zur IP-Anlage vorübergehend beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität – insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der IP-Anlage oder gespeicherter Daten – dies erfordern.
- 2.1.5 SKS beginnt mit den Arbeiten zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der IP-Anlage unverzüglich (Reaktionszeit) nach Zugang der Störungsmeldung (innerhalb der Servicezeiten montags bis donnerstags 7:30 bis 16:30 Uhr und freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr).

3 Datenschutz

- 3.1 Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit obliegt ausschließlich dem Betreiber. Dieser ist insbesondere für die Ergreifung sämtlicher, geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten verantwortlich. Dies gilt auch, soweit SKS in diesen Bestimmungen punktuell auf die Erforderlichkeit besonderer Maßnahmen hinweist.
- 3.2 Sofern SKS personenbezogene Daten im Auftrag des Betreibers erhebt, verarbeitet oder nutzt, wird SKS mit dem Betreiber einen Vertrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO abschließen. Der Betreiber ist für den Abschluss eines solchen Vertrags ausschließlich verantwortlich.

4 Nachbesserung und Nachlieferung; Ergänzende Beratungs- und IT-Dienstleistungen

- 4.1 Die Nachbesserung und Nachlieferung im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen, denen SKS im Fall von Sach- und Rechtsmängeln unterliegt, werden durch die nachfolgenden Bestimmungen nicht berührt.
- 4.2 SKS erbringt bei Bedarf und ausdrücklicher Beauftragung durch den Betreiber ergänzende IT-Supportleistungen (Beratungs- und Unterstützungsleistungen) in Bezug auf den Betrieb und die Inbetriebnahme der IP-Anlage. Die Erfolgsverantwortlichkeit liegt beim Betreiber.
- 4.3 Beratungs- und Unterstützungsleistungen werden von SKS auf Grundlage einer Fernwartungsvereinbarung gesondert abgerechnet.

5 Fernwartungen

- 5.1 SKS erbringt die IT-Supportleistungen ausschließlich im Wege der Fernwartung. Der Betreiber und SKS tragen ihre Verbindungskosten zum Internet jeweils selbst.
- 5.2 Für die Durchführung der Fernwartung ist ein Remotezugang beim Betreiber erforderlich. Das hierfür betreiberseitig erforderliche technische Equipment und die Ermöglichung des Zugriffs externer auf seine Systeme muss vom Betreiber zur Verfügung gestellt und sichergestellt werden.
- 5.3 Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Fernwartung erfolgt in der Regel als Datenverarbeitung im Auftrag im Sinne des Art. 28 DS-GVO. Der Betreiber ist für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Fernwartung verantwortlich. Ergänzend gilt die Anlage 1 (Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung) zu diesem Vertrag.
- 5.4 Für die Durchführung einer Fernwartung wird zwischen SKS und dem Betreiber ein separater Fernwartungsvereinbarung geschlossen. Dieser kann nach Registrierung des Produktes innerhalb des my-sks.de Portals eingesehen oder elektronisch bei SKS (support@sks-kinkel.de) angefordert werden.
- 5.5 Der Betreiber hat im Rahmen der Fernwartung eventuelle Fehler bzw. Anwendungsprobleme so genau wie möglich zu beschreiben. Bei der Fehlerbeseitigung hält er sich an die Handlungsanweisungen bzw. Empfehlungen von SKS.
- 5.6 Der Betreiber hat seine Datenbestände und EDV-Anlagen durch geeignete organisatorische und technische Vorkehrungen wie zum Beispiel Virens Scanner, Firewalls und Passwörter ausreichend zu schützen. Der Betreiber trägt selbst die Verantwortung für eine aktuelle Datensicherung in angebrachter Form. Diese Sicherung muss auch eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung der Daten garantieren.
- 5.7 Erfährt SKS im Laufe der Fernwartung sicherheitsrelevante Passwörter, hat der Betreiber diese sofort nach Beendigung der Fernwartung zu ändern.

II Nutzung der komponentenbasierten Dienste von SKS durch den Betreiber

6 Vertragsgegenstand

- 6.1 SKS stellt dem Betreiber, sofern er eine IP-Anlage und ihre Komponenten erworben und im Gebäude verbaut hat, die Nutzung verschiedener Funktionen entgeltlich bereit. Der konkrete Funktionsumfang richtet sich für den Betreiber nach der Funktionalität der von ihm erworbenen Produkte (zum Beispiel Paketfachanlage als Ablageort für Warensendungen durch Transport- und Versandunternehmen). Er kann der mitgeltenden Datenblatt Nutzungs-lizenzen entnommen werden.
- 6.2 Voraussetzung für die Nutzung der Funktionen ist zunächst die Inbetriebnahme der jeweiligen Schnittstelle. Diese Schnittstelle koppelt sozusagen die technischen und baulichen Komponenten der IP-Anlage mit den Servicekomponenten. Die Inbetriebnahme der Schnittstelle erfolgt einmalig durch SKS und ist gegebenenfalls kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der jeweils aktuellen Datenblatt Nutzungs-lizenzen von SKS.
- 6.3 Im Anschluss ist der Erwerb bzw. Bezug einer kostenpflichtigen und gegebenenfalls laufzeitgebundenen Lizenz erforderlich, um die von SKS bereitgestellten Funktionen zu nutzen. Um die Funktionen zu nutzen, ist die Zahlung einer entsprechenden kostenpflichtigen und gegebenenfalls laufzeitgebundenen Nutzungsgebühr erforderlich.

7 Funktionsumfang der IP-Anlage

Der konkrete Funktionsumfang wird von SKS fortlaufend weiterentwickelt, er kann sich daher wesentlich erweitern, modifizieren und verändern. Es gilt jeweils der zum Zeitpunkt der Überlassung der IP-Anlage und ihrer vertragsgegenständlichen Komponenten von SKS laut Datenblatt Nutzungs-lizenzen verfügbare Funktionsumfang. Der Kunde stellt sicher, dass er über die für die Nutzung der Funktionen gegebenenfalls erforderliche Hardware (z.B. Medienkoppler) oder gegebenenfalls notwendige Konfigurationen verfügt.

Der Betreiber kann bei den kostenpflichtigen Funktionen zwischen zwei Bezugsmodellen wählen:

Nutzung der Funktionen der IP-Anlage ohne Laufzeitbegrenzung

SKS räumt dem Betreiber das zeitlich nicht beschränkte Recht zur Nutzung der Funktionen gegen einmalige Zahlung einer Nutzungsgebühr ein. Die Festlegung der vertragsgegenständlichen Funktionen erfolgt im Rahmen der Auftragserteilung. SKS wird dem Betreiber für die Dauer von 24 Monaten etwaige Produktverbesserungen und Sicherheitsupdates kostenlos zur Verfügung stellen. Der Bezug von Funktionsupdates und Zusatzmodulen (Zusatzmodule werden von SKS nur für die Türkommunikation bereitgestellt) endet nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch. Aufgrund technischer Weiterentwicklungen kann es ohne den weiteren Bezug von Funktionsupdates und Zusatzmodulen mittel- und langfristige Kompatibilitäts- und Verfügbarkeitseinschränkungen kommen, soweit für den Betrieb der Produkte von SKS Funktionsupdates und Zusatzmodule erforderlich sind. Sofern der Betreiber sich für den Erwerb von Funktionen für eine Paketfachanlage entschieden hat, stehen ihm innerhalb des Zeitraums von 24 Monaten das Betreiber Helpdesk und Unterstützung via Fernwartung durch SKS ebenfalls kostenlos zur Verfügung. Der Kunde kann nach Ablauf von 24 Monaten (gegebenenfalls auch schon früher) entscheiden, ob er auf den Bezug einer laufzeitgebundenen Nutzung der Funktionen der IP-Anlage umsteigt (Produktwechsel). In diesem Fall gelten die jeweils aktuellen Preise von SKS nach der zum Zeitpunkt des Produktwechsels geltenden Datenblatt Nutzungs-lizenzen.

Laufzeitgebundene Nutzung der Funktionen der IP-Anlage

Im Fall einer laufzeitgebundenen Nutzung der von SKS bereitgestellten Funktionen räumt SKS dem Betreiber das Recht ein, die Funktionen der IP-Anlage über die Vertragsdauer zu nutzen. Die Festlegung der vertragsgegenständlichen Funktionen erfolgt im Rahmen der Auftragserteilung. Die Mindestvertragsdauer beträgt zwölf Monate. In diesem Fall wird SKS dem Betreiber über die Vertragslaufzeit Funktionsupdates und Zusatzmodule (Zusatzmodule werden von SKS nur für die Türkommunikation bereitgestellt) zur Verfügung stellen. Sofern der Betreiber sich für den Erwerb von Funktionen für eine Paketfachanlage entschieden hat, stehen ihm während der Vertragslaufzeit das Betreiber Helpdesk und Unterstützung via Fernwartung durch SKS ebenfalls zur Verfügung.

Die Lizenzlaufzeit verlängert sich automatisch um jeweils zwölf Monate und kann beidseitig mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt werden. Die Kündigung kann über das Portal **my sks** erklärt werden.

III Pflichten des Betreibers

8 Allgemeine Pflichten des Betreibers

- 8.1 Der Betreiber hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der IP-Anlage sowie gegebenenfalls kompatibler Drittherstellerprodukte zu informieren und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsschluss durch Mitarbeiter von SKS oder durch fachkundige Dritte beraten lassen. SKS stellt auf seiner Webseite Produktinformationen zu den jeweiligen Produkten bereit. Die Unterlagen, die SKS bei Auslieferung der IP-Anlage bereitstellt (z.B. Verdrahtungspläne) sind vom Betreiber zwingend zu berücksichtigen.
- 8.2 Die Einrichtung einer funktionsfähigen – und auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Belastung durch die IP-Anlage ausreichend dimensionierten – Hard- und Softwareumgebung liegt ausschließlich in der Verantwortung des Betreibers.
- 8.3 Die Inbetriebnahme und der Betrieb der IP-Anlage liegt ausschließlich in der Verantwortung des Betreibers.
- 8.4 Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Verpflichtungen bei Betrieb und Installation der IP-Anlage sowie sämtlicher Produkte, die hieran angebunden sind oder angebunden werden können, liegt allein in der Verantwortlichkeit des Betreibers.
- 8.5 Der Betreiber ist für die Wartung der Innensprechstellen sowie sämtlicher IP-Komponenten ausschließlich selbst verantwortlich.

9 Pflichten beim Betrieb der IP-Anlage

- 9.1 Der Betrieb einer IP-Anlage und die Bereitstellung der Zusatzfunktionen durch den Betreiber für die Endnutzer ist mit grundsätzlichen Gefahren und Risiken verbunden, die nicht im Einflussbereich von SKS liegen.
- 9.2 Für die wirtschaftliche Absicherung dieser Risiken durch technische Vorkehrungen oder den Abschluss entsprechender (Zusatz-)Versicherungen ist der Betreiber grundsätzlich selbst verantwortlich. Der Betreiber hat insbesondere sämtliche in seinem Einflussbereich liegenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Gefahren und Risiken für die Endnutzer zu minimieren und die Verfügbarkeit und Integrität der technischen Komponenten der IP-Anlage zu schützen.
- 9.3 Weiterhin hat er insbesondere die gesetzlichen Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit umzusetzen.
- 9.4 Der Betreiber hat die Komponenten der IP-Anlage unter Ergreifung ausreichender technisch-organisatorischer Maßnahmen sicher zu verwahren und vor einem Zugriff durch unbefugte Dritte zu schützen.
- 9.5 Die Hard- und Softwareumgebung während des Betriebs der IP-Anlage ist vom Betreiber insbesondere so zu gestalten, dass unbefugte Dritte nicht auf die IP-Anlage zugreifen können (z. B. abgeschlossener Raum, Firewall, Virenschutz). Soweit sich einzelne Komponenten auf Verkehrsflächen in Gebäuden befinden, hat der Betreiber erhöhte technisch-organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit der Komponenten zu gewährleisten.
- 9.6 Die Funktionsfähigkeit der IP-Anlage ist an die durchgehende Verfügbarkeit des Internets am Ort des Betriebs geknüpft. Je nach Ort bzw. Einsatzumgebung kann eine durchgehende Verfügbarkeit des Internets nur durch zusätzliche Maßnahmen (z.B. eine zusätzliche, ausfallabsichernde Internetanbindung) sichergestellt werden. Der Betreiber trifft, sofern er eine unterbrechungsfreie Internetanbindung vertraglich oder gesetzlich gewährleisten muss, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich.

10 Pflichten bei der Erstellung und Herausgabe von Registrierungsdaten

- 10.1 Die Nutzung der Software-Applikation **my sks** (zumindest in der aktuellen Funktionalität der IP-Anlage) sowie von Drittherstellergeräten und Softwareprodukten ist nur mit gültigen Registrierungsdaten für Endnutzer möglich. Der Betreiber ist bei der Erstellung dieser Registrierungsdaten verpflichtet, unter Beachtung und Nutzung der technischen Möglichkeiten (Passwortlänge, Zeichensatz) ein angemessen sicheres Passwort zu wählen.
- 10.2 Beim Verdacht der unbefugten Kenntnisnahme durch einen Dritten ist der Betreiber verpflichtet, die Registrierungsdaten unverzüglich zu ändern.

IV. Schlussbestimmungen

11 Haftung

- 11.1 Die Haftung von SKS ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Schaden des Betreibers auf einer Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen nach diesen Bestimmungen beruht.
- 11.2 Dies gilt nicht für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten, d.h. vertragliche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betreiber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalspflichten), für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von SKS, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder für Ansprüche aus Garantien.
- 11.3 Für die Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11.4 SKS bleibt der Einwand des Mitverschuldens unbenommen.

12 Schlussvorschriften

- 12.1 Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Vertragspartnern Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.2 Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.3 Gerichtsstand gegenüber Unternehmern ist der Sitz von SKS.